

Anforderungen an ein Büfett oder eine Theke zur Selbstbedienung

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an ein Büfett oder eine Theke zur Selbstbedienung. Der Lebensmittelunternehmer bleibt zu einer umfassenden Prüfung und Beurteilung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Rechtsvorschriften sowie zur Beachtung der maßgeblichen Leitlinien verpflichtet, woraus sich im Einzelfall weitere Anforderungen ergeben können. Er trägt die Hauptverantwortung für die Herstellung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel und ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der erforderlichen hygienischen Bedingungen sicherzustellen.

Dieses Informationsblatt beschreibt Umstände, die im Regelfall die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter geeigneten hygienischen Bedingungen ermöglichen. Abweichungen von den Anforderungen sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit der Lebensmittel dadurch nicht gefährdet wird.

Lebensmittel, insbesondere leicht verderbliche Lebensmittel, die zur Selbstbedienung auf Büfetts und in Theken (z.B. Salatbüfetts, Frühstücksbüfetts, warme und kalte Büfetts, Kuchenbüfetts) angeboten werden, sind entsprechend den bestehenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen.

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Luftströme von „unreinen“ Bereichen in den „reinen“ Bereich der Büfetts / Theken sind zu verhindern. Büfetts / Theken dürfen nicht in der Nähe von Garderoben oder in Bereichen vor Toiletten aufgestellt werden.
- 1.2 „Unreines“ Geschirr vom Büffet oder von den Gästen ist separat abzustellen, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.
- 1.3 Die Theken müssen eine wirksame Abschirmung haben (z.B. aus Acrylglas), die ein Anhusten, Anniesen und Berühren der offenen Lebensmittel weitgehend verhindert. Zusätzlich können Schüsseln und Platten mit einer Schutzglocke abgedeckt werden.
- 1.4 Die Schüsseln sind so anzuordnen (im Allgemeinen in einer Reihe), dass die Möglichkeit einer versehentlichen, nachteiligen Beeinflussung durch den Gast, z.B. durch Berührung von Lebensmitteln während ihrer Entnahme, vermieden wird.
- 1.5 Das jeweilige Entnahmebesteck muss so lang sein, dass es nicht in die Schüsseln fallen kann; die Handgriffe müssen die Schüsselränder deutlich überragen.
- 1.6 Gerätschaften aus Holz (Schüsseln, Bestecke, Teller) sind im Allgemeinen ungeeignet, da sie sich schon nach kurzer Gebrauchsdauer nicht mehr einwandfrei reinigen lassen.

- 1.7 Die Kühlkette von kühlbedürftigen Lebensmitteln (z.B. Thunfischsalat, Salatsoßen, Dressing, Marinaden, Sahnetorten) ist stets einzuhalten (+ 7°C). Warm zu haltende Speisen (z.B. Suppen, warmer Fleischkäse, Braten) sind immer bei ausreichender Temperatur > +65 °C zu halten (siehe auch DIN 10508 „Lebensmittelhygiene Temperaturen für Lebensmittel“). Frühstückseier sind stets so zu behandeln, dass Lebensmittelvergiftungen zuverlässig ausgeschlossen werden. (z.B. durch 10-minütiges Kochen).
- 1.8 Die Angebotsmengen sollten dem jeweiligen Bedarf angepasst sein. Es wird empfohlen, nur den Bedarf für einige Stunden auf dem Büfett bzw. der Theke auszulegen. Reste von ausgelegten, mikrobiologisch empfindlichen Lebensmitteln (wie Feinkostsalate), die bei Betriebsschluss noch vorhanden sind, dürfen nicht noch einmal angeboten werden.
- 1.9 Es wird empfohlen, von leicht verderblichen Lebensmitteln (z.B. Thunfischsalat) nach der Herstellung Rückstellproben (mindestens 150 g) zu entnehmen und die Proben für mindestens 14 Tage bei -18°C aufzubewahren (vergl. DIN 10526 „Lebensmittelhygiene-Rückstellproben in der Gemeinschaftsverpflegung“).
- 1.10 Eine Person ist zu benennen, die für den einwandfreien Betriebszustand der Theke (wie Kühl- und Warmhaltetemperaturen, Sauberkeit und Retouren-Geschirr) und die Überwachung der sachgemäßen Entnahme der Lebensmittel verantwortlich ist.

2 Sonstiges

Die vorstehenden Angaben basieren auf der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene in der zurzeit gültigen Fassung. Alle maßgeblichen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene finden Sie unter [BMEL - Lebensmittel-Hygiene - Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene](#).

Hilfestellung dazu leistet die „Leitlinie für eine Gute Hygienepaxis in der Gastronomie“ vom Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V. (www.dehoga.de). Diese enthält auch Hinweise zur Sicherstellung einer guten Herstellungspraxis. Auskünfte über Ansprechpartner, weitere Leitlinien und als Leitlinien geltende DIN-Normen gibt Ihnen der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde ([Lebensmittelhygiene: Lebensmittelverband Deutschland](#)).

Tel. 069/212-47099

E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de